

ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN VON

DR. D. KARL BRANDI

ORD. PROFESSOR AN DER
UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

DR. ALFRED HESSEL

ORD. HONORARPROFESSOR UND
BIBLIOTHEKS RAT, GÖTTINGEN

ZWÖLFTER BAND

MIT 3 LICHTDRUCKTAFELN



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORM. G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.
BERLIN 1932 LEIPZIG

Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts.

Von

Professor Dr. Otto Freiherrn von Dungern.

Für jeden Herausgeber eines Urkundenbuchs stellt die Anlage des Registers ein Problem und die Bestimmung der Ortsnamen eine besondere crux dar. Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn der Herausgeber im Register Lesern an die Hand gehen will, die sich dafür interessieren, wer die einzelnen Personen in den Urkunden gewesen sind. Die neuesten Urkundeneditionen weisen da scheinbar älteren gegenüber einen Rückschritt auf; denn sie verzichten zumeist auf eine Registerrubrik, in der Grafen und Freie aufgezählt werden. In älteren Urkundenbüchern finden wir wenigstens die Grafen in der Regel in einer Liste zusammengefaßt. Seitdem Alois Schulte zahlreiche Listen von Grafen und Freien veröffentlicht und statistisch verwendet hat, ist die Literatur durch viele weitere Listen von Grafen und Freien bereichert worden, und häufig haben die Verfasser ihre Aufzählungen statistisch verwertet, um daraus allerlei Schlüsse für die kulturelle, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung unseres Volkes zu gewinnen. Warum weicht der moderne Herausgeber von Urkunden solchen Zusammenzählungen aus?

Sehen wir uns die Listen genauer an, so zeigt sich, daß in den Zusammenstellungen von Grafen und Freien aus einem bestimmten Urkundenbestand und gewöhnlich auch in anderen Listen nicht etwa einzelne Menschen, sondern einzelne Zunamen aneinandergereiht worden sind. Nur Grafen sind manchmal gezählt worden, auch wenn von ihnen lediglich die Vornamen bekannt waren. Kamen in einem Urkundenbuch mehrere Grafen mit gleichem Zunamen — etwa Zollern — vor, so wurden Söhne, Brüder, Vettern unter dem gemeinsamen Namen aufgeführt. Zur Zählung kam also nicht der einzelne Graf, sondern die Grafenfamilie. Der Begriff Grafenfamilie oder Grafengeschlecht sitzt in unserer Anschauung sehr fest. Er setzt sich sogar durch, wenn ein Zweig der Familie den Zunamen wechselt. Die Könige von Preußen und die Fürsten von Hohenzollern werden heute als eine Familie gezählt, weil sie beide von ehemaligen Grafen von Zollern

abstammen, obwohl die Linienteilung und die Namensteilung schon um das Jahr 1200 erfolgt ist. Nun weiß nicht jeder, daß in der Familie der Grafen von Zollern auch die Zunamen von Hohenberg, Haigerloch, Rotenburg, Nürnberg, Wieseneck, Zimmern, Merkenberg, Haimburg, Osterhoven vorkommen. Dann zählt er solch einen Graf etwa von Rotenburg in einer Grafenliste, die er zusammenstellt, selbständig auf und wird dadurch dem Grundsatz, Familien zu zählen, untreu. Er zählt teils Familien, teils Zunamen. Die Liste wird ungleichwertig. Die Statistik wird falsch. 1155 werden urkundlich erwähnt Engelbertus et Sifridus Hallenses . . . comites¹. Der Statistiker ist geneigt, in seiner Grafenliste anzuführen: Grafen von Reichenhall (Hallgrafen): Engelbert und Siegfried. Nun war aber Engelbert ein Graf von Wasserburg aus dem Haus der Grafen von Andechs, der sich auch von Reichenhall nannte, weil er dort Besitz hatte. Der Graf Siegfried von Hall war dagegen aus einer ganz anderen Familie, Peilstein, nannte sich gewöhnlich Graf von Mörle in Hessen, aber auch von Reichenhall, weil er dort Anteil an einer Salzquelle und in der Nähe Güter besaß. Die Liste ist falsch geworden, weil sie den gleichen Namen gezählt hat, während sie bei anderen Grafen die Familien zählte. Wenigstens bis Ende des 13. Jahrh. muß die moderne Vorstellung einer Namensfamilie ausgeschaltet werden, wenn wir Familien zählen wollen. Denn viele Zunamen kommen bei verschiedenen Familien vor, und alle größeren Familien haben im 12. und oft auch noch im 13. Jahrh. mehr als einen, oft ein Dutzend verschiedene Zunamen geführt.

In Grafenlisten sind durchweg als Grafen die Männer zusammengestellt, die in dem betreffenden Quellenmaterial mit dem Titel Graf vorkommen. Das klingt selbstverständlich. Aber eine so zusammengestellte Liste ist immer falsch. Im 12. und 13. Jahrh. finden wir im ganzen Reich Grafen, die heute mit, morgen ohne den Titel genannt werden. Man muß die Urkunden des ganzen Reichs vor sich haben, um zu wissen, ob ein Graf nicht zufällig gerade in Urkunden eines bestimmten Urkundenbuchs nur titellos vorkommt. Eine Zusammenstellung aller deutschen Grafen des 12. und 13. Jahrh. wäre also ein verdienstliches Werk, aber bisher liegt solch eine Arbeit nicht vor. Bei den Freienlisten ist es ebenso. Listen, die als Freie nur Personen aufzählen, die mit den Bezeichnungen *ingenuus*, *liber*, *nobilis* auftreten, sind unter allen Umständen falsch. Denn wie die Grafen, so sind auch die Freien häufig ohne Prädikate oder Titel aufgeführt worden. In allen Urkundenbüchern finden sich unter den titellos angeführten Personen auch Freie, deren Namen uns überhaupt nirgends mit einer der Freienbezeichnungen überliefert ist. Einen Katalog

¹ Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, I, S. 349.

aller deutschen Freien gibt es bis heute so wenig wie einen Grafenkatalog.

Die Grafen- und die Freienlisten leiden an einem weiteren Mangel. Im Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Band II, S. 411 kommt ad a. 1188 ein *Otto nobilis vir de Klamm filius Hermannii comitis* vor. Wenn man nicht Zunamen von Grafen aufzählen wollte, weil das für das 12. und 13. Jahrh. sinnlos gewesen wäre, sondern tatsächlich bei den Aufzählungen von Zunamen stets Grafengeschlechter zusammenstellte, so war es inkonsequent, Söhne, Vettern, Väter eines Grafen in die Freienliste zu verweisen, solange man sie ohne den Grafentitel vorfand. Wenn gar ein und derselbe Mann einmal als Graf, ein andermal als *liber* oder *nobilis*, ein drittes Mal vielleicht ohne jeden Titel erwähnt worden ist, so gehört er gewiß nicht deshalb einmal in die Grafenliste, ein zweites Mal in die Freienliste, ein drittes Mal zu titellos erwähnten Dienstmannen, Bauern, Bürgern; sicherlich nicht, wenn man angefangen hatte, Familien aufzuzählen, und die Summe statistisch verwertete. Der Urkundenforscher muß durch den Schleier der Zunamen und der Titel zu den Menschen vordringen und darf erst nach der Lage, in der er die Menschen findet, die Bedeutung der Zunamen wie der Titel werten.

Die meisten neueren Herausgeber von Urkundenbüchern haben die Bedenken gegen Listen von Grafen oder Freien erkannt und haben sich deshalb darauf beschränkt, die einzelnen Menschen aus ihrem Urkundenbestand zu registrieren und bei jedem nach Möglichkeit aufzuzeigen, wer sein Vater, seine Brüder, Söhne, Vettern waren und welche verschiedenen Zunamen und welche Titel etwa diese alle geführt haben. Der Grundsatz, im Register Familien zusammenzufassen, ist auf diese Weise folgerichtig durchgeführt. Aber Wissenschaft will zusammenfassen. Die Auflösung der Namenskataloge und der Titelkategorien in Familienverbände kann auf die Dauer nicht befriedigen. Die Familien müssen sich wiederum zusammenfinden in Standesgruppen. Denn das Mittelalter ordnete die Menschen gesellschaftlich und rechtlich nach Ständen. Unebenbürtige Kinder eines Grafen oder Freien haben in der Regel den ständischen Zusammenhang mit ihrer Familie verloren. Der Gesichtspunkt der Familienzugehörigkeit darf also nicht allein maßgebend sein. Historische und juristische Forschung haben hier verschiedene Interessen. Allgemein verwendbar wird nur eine Zusammenfassung sein, die den verschiedenen Interessen genügt. Außer der Familienzugehörigkeit muß also auch der Stand des einzelnen Menschen angegeben werden.

Wohin wir damit gelangen und wie fruchtbar eine derartige Verarbeitung unserer Urkunden ist, das zeigt sich, sobald wir Namenslisten, die für irgendeine Menschengruppe aus einem unserer vielen neueren Urkundenbücher zusammengestellt worden sind, kritisch

nachprüfen. Ich habe das steirische Urkundenbuch gewählt, weil es verhältnismäßig neu ist, ein sorgfältiges Register hat und die Grafen wie die Freien in Listen zusammenstellt¹. Es handelt sich also um eine Nachlese der Urkunden dieses Urkundenbuches zur Vervollständigung der Grafen- und Freienliste, die der Herausgeber zusammengestellt hat.

Bei einigen Grafen, die in den Urkunden des steiermärkischen Urkundenbuchs vorkommen, hat der Herausgeber gewußt, daß sie Grafen waren, und hat ihre Namen deshalb in seine Grafenliste aufgenommen, obwohl er sie in seinen Urkunden nur als Freie oder ohne jeden Titel erwähnt sah. Das sind die Grafen von Hohenlohe, Gottfried und Konrad II. 1237. 456; II. 1237. 464², die in Italien Grafen geworden waren, ferner die Grafen Gebhard von Sulzbach [Franken] 1171. 497 und Friedrich von Truhendingen = Wassertrüdingen [Franken] II. 1237. 464. Andere Grafen hat Zahn doppelt gezählt, nämlich als Grafen unter Anführung der Urkunden, in denen sie Graf tituliert sind, und als »Genannte« ohne Unterscheidung von untitulierten Dienstmannen unter Anführung der Urkunden, in denen sie o. T. vorkommen, oder als Freie, soweit er sie mit einem Freientitel erwähnt fand.

Folgende Grafen kommen in den steirischen Urkunden nur mit der Bezeichnung *ingenuus* oder *liber* oder *nobilis* vor und sind deshalb von Zahn größtenteils in seine Freien-, aber nicht in seine Grafenliste aufgenommen worden. Die bei Zahn bereits den Grafen Zugezählten sind mit einem * bezeichnet, auch wenn er sie doppelt eingereiht hat.

Graf Altmann von *Abinesperch* = Abensberg [b. Regensburg], mit seinem Bruder Eberhard 1171. 509; 1185. 614; 1187. 663 *nobiles* genannt. In der Urkunde 1171. 497 sind die Brüder im Text *nobiles et liberi*, in der Zeugenreihe dagegen ohne Titel (im folgenden gekürzt o. T.) genannt. Der II. 1209. 149; II. 1210. 159 Graf betitelte *Meinhard von Abensberg, der sonst auch von Roteneck [nö. Pfaffenhofen O.-Baiern] heißt, war ihr Neffe³.

¹ Eine Anzahl von Zunamen sind von Zahn falsch bestimmt worden, z. B. derart, daß er drei Grafen, die von Eberstein heißen, zur gleichen Familie gerechnet hat, während sie von drei verschiedenen Burgen genannt waren und zu drei verschiedenen Familien gehörten. Irrtümer solcher Art habe ich aufgeklärt in der Festschrift für Arnold von Luschin, 1931. — Die Ortsbestimmungen im folgenden weichen von Zahn vielfach ab, auch dann, wenn ich dies nicht ausdrücklich bemerkt habe.

² Ich zitiere im folgenden das Steiermärkische Urkundenbuch Band II und III mit der Ziffer II. und III. vor der Jahreszahl, Band I ohne vorgesetzte I. Auf die Jahreszahl folgt entsprechend der Zitierweise Zahns die Seitenzahl. Die Datierungen habe ich einheitlich nach Zahn angegeben, obwohl manche von seinen Datierungen fehlerhaft sind. Eine Rektifizierung in dieser Hinsicht bedürfte einer besonderen Untersuchung, ebenso wie die Prüfung der Echtheit. Eine Anzahl von Zahns Urkunden sind inzwischen neu ediert worden, besonders in Jakschs *Monumenta Carinthiae* und in Hauthalers Salzburger Urkundenbuch.

³ Graf Rapoto vom »Amberg« = Abenberg [s. Nürnberg] cr. 1128. 134 und öfters, der auch in neueren Urkundenbüchern wie Jakschs *Monumenta Carnithiae*,

Graf Ulrich von *Tekindorf* = Deggendorf [w. Passau] kommt als nobilis vor II. 1201. 73. Er hieß auch von Perneck.

Dietmar von Dornberg [nö. Erharding, O.-Baiern] o. T. 1074/84. 94; cr. 1075. 95; 96; *nobilis* 1139. 184 war Graf im Lungau (und auf Osterwitz in Kärnten?).

Kuno = Konrad von »Megelingen« = Mödling [b. Au am Inn] kommt in unseren Urkunden nur als nobilis 1160. 393 und o. T. 1161. 431 vor; anderwärts heißt er Graf, auch princeps¹.

Graf Otto II. von *Ortenburg — auch *Hortenburch*, auch *Artberg* — [b. Spital in Kärnten] heißt cr. 1190. 695 liber. 1160. 388 und cr. 1160. 407 wird er neben seinem Bruder Heinrich o. T. genannt. S. 388 lesen wir: *Haeinricus de Ortenburch et frater eius Otto* und S. 407: *Heinricus comes et frater eius Otto de Ortinburch*. Das klingt, als ob man mit Bedacht dem Otto den Grafentitel vorenthalten habe. Allein anderwärts erscheinen beide Brüder mit dem Grafentitel, z. B. 1146. 262: *comites Heinricus advocatus Aquileiensis et Otto de Ortenpurch*. Bei Grafen, die eine bedeutende Vogtei besaßen, fällt häufig nicht nur, wie hier, der Zuname, sondern auch der Grafentitel weg: sie heißen nur Vogt. — Dieses Beispiel ist wertvoll; denn es zwingt zu dem wichtigen Schluß, daß um diese Zeit die vielfach vorkommende Wendung: *comes N et frater* oder *filius eius M de X* oder *comes N de X et frater* oder *filius eius M* nicht zu der Annahme berechtigt, der so titellos genannte Bruder oder Sohn sei kein Graf gewesen.

Graf Ulrich von *Peggau [n. Graz], auch von Pfannberg genannt, häufig o. T. oder als liber oder nobilis erwähnt.

Graf Eckbert von Perneck [b. Horn, N.-Österreich] *liber* cr. 1175. 546, kommt anderwärts als Graf vor; Vater des Grafen Ulrich von Deggendorf (s. oben S. 185), 1186. 653 wird er o. T. genannt.

Burggraf Friedrich von Regensburg, II. 1240 mem. 439 *nobilis* genannt und deshalb von Zahn in die Liste der Freien verwiesen. Er kommt aber anderwärts als Graf vor. Der Burggrafentitel ist allerdings kein Freiheitsmerkmal. Schon 1136. 171 kommt in den steirischen Urkunden ein Dienstmann als Burggraf vor.

Eberhard von *Sluzilberg* = Schlüsselberg [Franken] *nobilis* II. 1224. 306, anderwärts auch Graf genannt.

Graf Weriant von Witenwald [b. Mureck?], 1139. 182 Graf genannt, mit seinem Bruder Rudolf, der 1144. 231 *nobilis* heißt, (1147) 267 o. T. vorkommt. Weriant wesensgleich mit dem gleichzeitigen Sanntalgrafen Weriant?

Bei einigen von diesen Grafen, die in unseren Urkunden als *nobiles*, *liberi* vorkommen, habe ich hinzugefügt, daß sie auch ohne jede Titulatur (o. T.) auftreten. Andere Grafen kommen im steirischen Urkundenbuch als Grafen und außerdem titellos oder kommen nur o. T. vor und fehlen deshalb in Zahns Grafenliste, abgesehen von wenigen, von denen er wußte, daß sie Grafen waren. Die folgende Aufzählung bringt alle o. T. in den steirischen Urkunden erscheinenden Grafen.

Dobeneckers Thüringischen Regesten usw., den Abensbergern in Baiern zugerechnet ist, war ein Franke aus ganz anderem Geschlecht.

¹ Vgl. mein Buch Adels Herrschaft im Mittelalter, S. 47.

Graf Heinrich von Altendorf [BA. Nabburg, Baiern] o. T. 1174. 533.
Graf Otto von *Omeras* = Amras [b. Innsbruck] o. T. 1096. 102 war ein Graf von Wolfratshausen¹.

Friedrich von Bogen [b. Straubing, N.-Baiern], Graf von Windberg [heute Wimberg, Pfarre Fürstenzell, O.-Österreich], † 1148, heißt 1146. 256 und öfters einfach Vogt oder Vogt von Regensburg. Zahn führt ihn und seine Mutter, Gattin, Schwester nur unter Regensburg auf (S. 888), statt mit den übrigen Bogenern, die im Urkundenbuch als Grafen vorkommen.

Robert II. von Castell [Franken] o. T. 1144. 229 kommt anderwärts als Graf vor.

Dietmar von Dornberg, Graf im Lungau (s. oben S. 185) o. T. 1074/84. 94, cr. 1075. 95; 96.

Graf Wolfram von *Dornberg, o. T. 1152. 335; dagegen Graf: cr. 1170. 497; war Vater des 1173. 520; 1186. 653 genannten Konrad, hier o. T. während er anderwärts als Graf vorkommt. Vermutlich dessen Sohn Eberhard: Graf II. 1218. 242. Diese Dornberger stammten nicht aus Hessen, wo es gleichnamige Dynasten gab, sondern bekamen den namengebenden Besitz durch Heirat als Erben des vorgenannten Lungauers Dietmar und gehörten zur Familie des Grafen Heinrich von Schaumburg [b. Landshut], o. T. 1161. 431. Heinrich von Schaunberg [O.-Österreich] 1179. 568 ist ein anderer und heißt nie Graf.

Graf Siboto von *Falkenstein [am Petersberg? b. Kufstein] 1171. 497 kommt o. T. vor 1138. 176 und 1140. 192. Er lebte damals noch nicht. Er ist später in die verfälschte Zeugenreihe eingefügt worden. Wenn aber etwa in der ursprünglichen Urkunde nur der Vorname stand, so handelte es sich um den Grafen Siboto II. von Weyarn, 1126. 133 erwähnt, den mütterlichen Großvater des ersten Falkensteiners, der Siboto hieß². Ein Enkel dieses Grafen Siboto II. von Weyarn, aber aus unebenbürtiger Ehe, war Siboto von *Mermose* = Mörmosen [b. Mühlendorf, O.-Baiern], der o. T. 1161. 423 als Dienstmann einem Gemeinfreien Bertold von *Shalach* = Sallach [b. Feldkirchen, Kärnten] nachgestellt erscheint.

Graf Ernst von *Cregelingen* = Grögling [BA. Beilngries] o. T. 1096. 102 (verfälschte Urkunde, aber mit einwandfreien Zeugnennamen). Er hieß auch Graf von Ottenberg [BA. Freising] und war Urgroßvater des Grafen Gebhard von **Tollenstein* = Dollnstein [a. d. Altmühl], der gewöhnlich von Hirschberg heißt.

Graf Konrad von *Hardegg [n. Seefeld a. d. Pulkra, N.-Österreich; nicht Hardeck b. St. Veit in Kärnten³] kommt o. T. mit dem Bruder Liutold vor II. 1237. 456. Beide waren Grafen von Plain⁴. Liutold: Graf II. 1237. 456, Konrad: Graf 1220 ff. häufig.

¹ Vgl. Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte, S. 20, Nr. 22, das bisher außer dem schweizerischen einzige genealogische Handbuch, das mittelalterliche Geschlechtsregister einheitlich, urkundlich belegt, zusammengestellt hat; im folgenden zitiert Gen. Hb.

² Gen. Hb. S. 75 Nr. 3; S. 79 Nr. 8.

³ Bei Zahn verwirren sich die verschiedenen Hardecke. Keiner von den Grafen gehört nach Kärnten. Die Gemeinfreien und Dienstmännern dieses Namens verteilen sich auf verschiedene Orte, auch auf das niederösterreichische Hardegg b. Retz.

⁴ Vgl. Gen. Hb. S. 71, Nr. 14, 15.

Graf Wilhelm von *Hunenburhc* = *Heunburg [b. Völkermarkt, Kärnten] 1103. 110 o. T., aber im Rang vor einem Markgrafen von Tusciem! Wilhelms Söhne Wilhelm und Ulrich o. T. 1141. 213; 1144. 230. Sonst wurden sie meist Grafen genannt; Ulrich kommt auch als princeps vor.

Graf Gottfried von *Hohenlohe [Franken] o. T. II. 1237. 464 als Zeuge vor Grafen; mit seinem Bruder Konrad o. T. II. 1237. 456. Beide waren Grafen in der Romagna, führten aber den Titel in Deutschland in der Regel nicht.

Siegfried von »Lubenowe« — Liebenau = *Lebenau [sö. Tittmoning, O.-Baiern] o. T. 1171. 497 ist wesensgleich mit dem Grafen, der 1160. 393; 1161. 431; 432 vorkommt. Sein Bruder Otto, ebendort o. T. genannt, wesensgleich mit dem 1186. 653 erwähnten Grafen Otto. In anderen Fällen, in denen Siegfried und sein Vater Graf Siegfried I. o. T. vorkommen: 1186. 653; cr. 1145. 250, hat Zahn sie richtig mit den Grafen identifiziert.

Graf Kuno von Mödling (s. oben S. 185) o. T. 1161. 431.

Graf Otto von Naun [Cordenons in Friaul], † vor 1138, Vetter des Markgrafen Ottokar II. von Steiermark, o. T. 1138. 176; 1140. 192¹.

Graf Heinrich von Ortenberg [N.-Baiern] o. T. II. 1220. 251. Obwohl er hier Ortenburg genannt ist, gehört er dem bairischen Hause Ortenberg an. Die Urkunde ist nur in später Abschrift erhalten, also für die Schreibweise nicht zuverlässig.

Graf Otto II. von *Ortenburg [Kärnten] o. T. 1160. 388; cr. 1160. 407 (vgl. oben S. 185).

Graf Ulrich von *Peggau [n. Graz] II. 1239. 489, kommt unter diesem Namen sonst als nobilis oder o. T. vor; II. 1239. 489 heißt er *nobilis vir U. de P. comes*². Seit 1237 erscheint er meist mit dem Zunamen Pfannberg.

Graf Eckbert von Perneck o. T. 1186. 653.

Grafen Liupold und Heinrich von *Plain [am Untersberg b. Salzburg], Brüder, o. T. 1186. 653; anderwärts mit dem Grafentitel³.

Graf Konrad von »Rachze« = Raabs [b. Göpfiz, N.-Österreich], † (1160?) o. T. (1157) 374, heißt anderwärts auch Graf. Sein Sohn *Konrad von Raabs cr. 1161. 432 Graf. Beide waren auch Burggrafen von Nürnberg. Dagegen war der II. 1237. 464 genannte Burggraf Konrad von Nürnberg ein Sohn des Grafen Friedrich von Zollern.

Graf Adalbert von Rebgau = Regau [s. Vöcklabruck] kommt anderwärts als Graf, in unseren Urkunden nur o. T. vor: (1157) 375, und zwar mit seinem Bruder Gebhard, † 1188, der Graf heißt. Adalbert hieß auch

¹ Vgl. Gen. Hb. S. 64, Nr. 17.

² Nichts zwingt mit Jaksch, Mon. Carinth. I, Nr. 506, anzunehmen, er sei »wohl nur archaistisch« Graf genannt worden. Ebenso ist Tangls Annahme, Arch. f. österr. Gesch. 17, 5. 242, 256, 263 A. 93, die u. a. auch Meiller, Babenberger Reg. S. 267 A. 457 wiedergibt, er sei 1237 vom Kaiser zum Grafen »erhoben« worden, ohne urkundlichen Anhaltspunkt und abzulehnen. Die selbstherrliche Annahme des Grafentitels durch Hochfreie war damals nichts Ungewöhnliches, während wir im 13. Jahrh. von keiner einzigen Verleihung des Titels hören. Die Verleihung eines Grafenamtes hatte eine Übertragung des Grafentitels an die Familie nicht mehr zur Folge.

³ Gen. Hb. S. 70, Nr. 4, 5.

von Hohenegg, beide Brüder auch von Stein (1143. 224)¹. *Wolfger Graf von diesem Stein [Tursenstein b. Kl.-Altenburg im Beugreich] 1157. 374 dürfte ihr Oheim gewesen sein, der auch als Graf von *Naliube* = Nalb [b. Retz, N.-Österreich] vorkommt. Die Brüder Ernst und Friedrich († 1178) Grafen von *Hohenburg [Oberpfalz], die mit ihrer Mutter Adelheid 1157. 374; 1158. 376 erwähnt werden, gehören zu der gleichen Familie, die nach einem weiteren Namen in der Literatur das Haus der Grafen von Beugen genannt wird.

Heinrich und sein Sohn Friedrich der »Stoufe« = Regenstauf [b. Regensburg] o. T. cr. 1170. 490 sind vielleicht wesensgleich mit den Grafen gleichen Namens aus dem burggräflichen Hause Regensburg. Zu dieser Familie gehören in unseren Urkunden Landgraf Otto von Steffling [Oberpfalz] 1171. 497; II. 1192. 18 und Graf Friedrich von *Riedenburg 1171. 497. In einem anderen Zweig dieses alt-mächtigen Grafenhauses, der sich nach Riedenburg, Kemathen, Emendorf nannte, kommt der Grafentitel nicht vor. — Heinrich von Stauf 1171. 498 gehört nicht hierzu.

Graf Heinrich von Schaumburg [b. Landshut] o. T. 1161. 431; von Zahn irrig den Schaumbergern in Oberösterreich zugezählt, siehe oben bei Dornberg, S. 186.

Graf Otto von *Schire* = Scheyern [b. Pfaffenhofen, O.-Baiern] o. T. 1096. 102 wird anderwärts Graf genannt. Er gehört zum Hause Wittelsbach².

Meinhard von Schönberg [Bellogrado, Istrien — nach K. Trotter] o. T. 1141. 215; 1152. 337 ist wohl ein Sohn Graf Meinhards von Schwarzenberg, der folgt³. Er kommt anderwärts als Graf vor. Meinhard von Schönberg cr. 1185. 640 dürfte ein Dienstmann gewesen sein.

Meinhard von Schwarzenberg [Cernogrado bei Rozzo in Istrien] o. T. cr. 1140. 190 kommt anderwärts als Graf vor. Er war ein Bruder Albert I. von Tirol, also Sohn des Adalbert *Frisingensis*, der auch als Adalbert maior, Besitzer von Schwarzenberg, auftritt (nach K. Trotter)⁴.

Graf Gebhard von *Sulzbach [Oberpfalz] o. T. 1171. 497, anderwärts Graf genannt. Von Zahn richtig unter die Grafen eingereiht.

¹ Zahn läßt S. 913 Adalbero von Stein irrig aus Stein bei Teufenbach stammen.

² Gen. Hb. S. 32, Nr. 6.

³ Mon. Carinth. III, Nr. 928, a. 1154 erscheint Meinhard im Text der Urkunde als Graf, in der Zeugenreihe ohne Titel. — Jaksch, Mon. Carinth. IV, S. 956 und IV, Tafel XIV hält Meinhard für einen Grafen von Görz. Vgl. dagegen L. Hauptmann, Erläut. z. histor. Atlas d. österr. Alpenländer, I, 4, 1929, S. 402. — Ein Zusammenhang mit den Görzern würde den Ausführungen Hauptmanns nicht widersprechen, wenn man die vermutlichen Lurngauer Vorfahren der Grafen von Görz anders als bisher stellt, und scheint mir sehr naheliegend. Die neuestens (von Eisler) wiederkonstruierte Abstammung der Görzer vom Pfalzgrafen Aribio, also von den Sighardingern, ist Illusion (vgl. Pirchegger in Luschnifestschrift d. hist. Vereins f. Steiermark, 1931, S. 46). Sie läßt die für uns wichtigste Beobachtung aus den Gepflogenheiten des Adels im 11. Jahrh., die Kontinuität der Vornamen bei Nachkommen, außer acht.

⁴ Die unbelegten Zitate nach K. Trotter beziehen sich auf Abhandlungen, die im Gen. Hb. erscheinen werden. — Andere Familien: die Freien von Schwarzenberg; Pfarre Enzenkirchen, O.-Österreich; die Freien von Schwarzenberg, Oberpfalz; die heutigen Fürsten Schwarzenberg a. d. H. Seinsheim, die mit allen diesen Freien nichts zu tun haben.

Wolfrad von »Treuen« = *Treffen [n. Villach] mit seinem Sohn Ulrich, o. T. cr. 1128. 134; cr. 1130. 138, gewöhnlich Graf genannt: 1139. 185 usw.

Friedrich von *Truhendingen [Wassertrüdingen, Franken], bei uns nur o. T. II. 1237. 464.

Gebhard von *Ualei* = Valley [nw. Rosenheim, O.-Baiern] o. T. cr. 1128. 134. Sonst meist Graf genannt. Sein Neffe Konrad von *Valley, † 1198/1200, Graf: S. 431, 497/98, 714¹.

Graf Albrecht von »Wihsilberch«, »Wichselberch« und ähnlich = *Weichselberg [b. Sittich in Krain] II. S. 18, 93, 101, 155, o. T. 1185. 640; 1186. 653. Er hieß auch von Meichau o. T.

Graf Weriant von Grez = Windischgrätz [b. Cilli] o. T. 1093. 100 war Graf im Sanntal.

Graf Weriant von Witenwald, jedenfalls aus der Familie der Sanntalgrafen, o. T. (1147). 267 (s. oben S. 185).

Ein Graf war endlich auch Poppo von *Sedelsahc* = Zeltschach [b. Friesach], der 1103. 110. 112 o. T. vorkommt, allerdings in einer Zeugenreihe, die nicht ursprünglich, also nicht maßgeblich ist. Er fehlt unter den Zeltschachern, die Zahn als Grafen aufgezählt hat.

Ergänzend ließe sich zu dieser Nachlese feststellen, daß Grafen, die in unseren Urkunden stets mit dem Grafentitel auftreten, anderwärts ohne den Titel vorkommen.

Von den 60 Namen deutscher Grafen aus allen Stämmen des Reichs, die Zahn aus seinem Urkundenbuch zusammengestellt hat, fallen 8 bzw. 16 zusammen, weil Zahn sie doppelt gezählt hat, obwohl es sich um die gleichen Männer handelt, die verschiedene Zunamen geführt haben. Dagegen hat er 5 Namen einfach gezählt, unter denen Männer aus völlig verschiedenen Familien auftreten. Ziehen wir die Namen zusammen, die zu einem gleichen Mannesstamm gehören, und berücksichtigen dabei nur die urkundlich erweislichen, nicht auch die vermuteten Zusammenhänge, so vermindert sich die Liste auf die Hälfte, und die meisten Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen des Urkundenbuchs werden einbegriffen. 5 Namen hat Zahn in die Grafenliste eingereiht, weil er wußte, daß ihre Träger Grafen waren, obwohl er sie in seinen Urkunden nur als Freie oder ohne Titel aufgeführt fand, aber 18 weitere Namen kommen hinzu, die auch nur so auftreten, bei denen aber Zahn nicht erkannt hat, daß ihre Träger Grafen waren. Zumeist gehören sie wiederum Familien an, die in der Liste schon durch einen anderen Zunamen vertreten sind.

Dienstmännische Grafen kommen in unseren Urkunden nicht vor (abgesehen von Burggrafen). Bei einem *comes Galle de Carniola* II. 1237. 456 ist *comes* Lesefehler statt Cuono; er war kein Graf, sondern ein anechsischer Dienstmann.

¹ Gen. Hb. S. 34, Nr. 21; S. 35, Nr. 36. — Die Urkunde 1171. 496/98, in der Graf Konrad als letzter nach Dienstmannen steht, ist unverlässlich. Die Zeugenreihe ist in Unordnung.

Unser Ergebnis zwingt zu der Vermutung, daß mancher Mann, der in den erhaltenen Urkunden zufällig niemals Graf heißt, dennoch seinerzeit auch Graf titulierte worden ist. Damit wird in Zukunft die Forschung rechnen müssen; denn das Ergebnis ist das gleiche wie bei unserer Nachlese, einerlei in welcher Gegend des Reichs wir eine Grafenliste in derselben Weise berichtigen, wie wir es mit den Grafen getan haben, die in Zahns Urkundenbuch zusammengestellt worden sind. Alle Grafenlisten sind unsicher. Auf so unsicherer Grundlage sind alle Zählungen und Statistiken von Grafen aufgebaut. Sie bedürfen sämtlich einer gründlichen Nachlese; denn sie sind oberflächlich auf Grund bequemer, aber trügerischer Merkmale zusammengestellt.

Auch vor dem 12. Jahrh., als noch die Personen meist nur mit Vornamen genannt wurden, sind Grafen häufig als Zeugen, aber auch als Donatoren ohne den Titel angeführt worden. Doch können wir wohl sicher sein, daß vor dem 12. Jahrh. jeder, der Graf heißt, auch wirklich einmal irgendwo ein Grafenamt verwaltet hat, während der Grafentitel im 12. Jahrh. diesen Schluß nicht mehr allgemein zuläßt. Beachtet man in unserer Ergänzung der Grafenliste Zahns die Daten, so ergibt sich unmittelbar, daß im 12. Jahrh. immer weniger Wert auf den Grafentitel gelegt worden ist. Beachtet man die Familien, so zeigt sich, daß dies mit dem Unterschied zwischen sogenannten Lehnsgrafen und sogenannten Allodialgrafen gar nichts zu tun hat. Vielmehr rücken die Grafen ihren unbetitelten Brüdern, Vettern, Schwägern gleichsam näher, weil unter allen diesen Verwandten der, der Graf hieß, sich vom Nicht-Grafen weniger unterschied. Ihrer aller Eigenschaft als Grundherren gleicher Art blieb. Die Eigenschaft einzelner als Grafen wurde weniger wesentlich. Alle Grafen, die wir aufgezählt haben, waren Freie. Dadurch wird nahegelegt, daß wir die Basis unserer Anschauung erweitern und die Familienzugehörigkeit und die Titelgebräuche bei den Freien untersuchen, die nie Grafen genannt worden sind, aber den Grafen verwandtschaftlich nahestanden. Dabei wird sich die Freienliste, die Zahn zusammengestellt hat, als ebenso ergänzungsbedürftig erweisen wie seine Grafenliste. Auch die Freienliste ist auf Grund der Betitelungen zusammengesucht: nur die in den steirischen Urkunden vorkommenden *ingenui, liberi, nobiles* sind aufgenommen. Wir werden aus demselben Urkundenbestand weitere Freie herausholen, die in die Liste gehören, weil sie genau so frei waren, wenn sie auch ohne Titel oder Prädikat in den Urkunden erwähnt sind. Zahns Freienliste ist eine Namens- und Familienliste genau wie die Grafenliste. Wir werden die als Freie bezeichneten und die titellosen Freien nach Möglichkeit familienweise zusammenziehen.

Zur besseren Übersicht sind die in Zahns Freienliste vorkommenden Freien wieder mit einem * hervorgehoben. Die Namen der übrigen,

die im Urkundenbuch vorkommen, aber wegen ihrer Titellosigkeit in Zahns Liste nicht aufgenommen sind, habe ich gesperrt gedruckt und so von Zunamen gesondert, die in unserem Urkundenbuch nicht erscheinen.

Neun von den Freiennamen der Listen Zahns (Band I, S. 820; II, S. 651; III, S. 420) fallen fort, weil wir die Träger der Namen als Grafen erkannt und bereits verzeichnet haben: Abensberg, Dornberg, Falkenstein, Mödling (*Megelingen*), Ortenburg, Witenwald, Deggen-dorf, Regensburg (*Ratispona*), Schlüsselberg.

Dietmar von Aist [b. Perg, N.-Österreich] o. T. 1143. 224, Sohn Gottfrieds von Riedmark [b. Mauthausen] und der Erbin von Aist. Diese Zweiten des Namens wurden durch Heirat beerbt vom Hause *Schönhering*, doch ging der Name nicht nochmals auf das neue Geschlecht über.

Ulrich von *Asparn [b. Mistelbach a. d. Zaya] liber cr. 1175. 546, auch von Altach genannt. Verschwägerungen sind bekannt mit den Herren von Rechberg (Traisen) und den Herren von Falkenberg-Stein.

Engelbert von *Planchenberc* = Blankenberg [Burg b. Neufelden ob der gr. Mühel, N.-Österreich], † 1187, o. T. 1186. 653, stammt aus der Familie *Schönerding* (*Schönhering*)—Falkenstein—Kirchberg. Werner von Kirchberg [b. Rottenburg, N.-Baiern] o. T. 1171. 497. Ein etwas späterer Chadelhoh von Kirchberg, † 1226/27, hatte den Titel Graf¹.

Konrad von Brunn, o. T. 1151. 330; 1153. 339 war vielleicht wesensgleich mit Konrad von Winkelsaß (1139—1180) aus dem Hause der Grafen von Schaumburg-Roning-Paring-Dornberg-Wolfstein, Herren von Winkelsaß-Breitbrunn-Neudeck-Mültal usw. Zu ihnen gehören Pilgrim von *Wolmutesahe* = Wollnzach [b. Pfaffenhofen, O.-Baiern] o. T. cr. 1155. 354, ferner Bertold von *Tegrinuuc* = Grün-*Tegernbach², *nobilis* cr. 1145. 248, sowie der Stammvater Heinrich von *Houastors* = Hofendorf [a. d. kl. Laber, BA. Rottenburg, Baiern], der mit seinem Sohn Konrad o. T. 1096. 102 vorkommt. Dagegen gehört [nach Trotter] Maganus von *Howedorf*, liber cr. 1140. 199, nach *Hadorf [BA. Starnberg]. Er stand irgendwie verwandtschaftlich einem Marquart Suevus, 1074/84. 94; cr. 1095. 95; 96, und den Sindelburgern nahe.

Die Familie der beiden Freien Burkard und Diepold de *Chagere = Kager? vermag ich nicht anzugeben. Naheliegt an Stammverwandschaft mit den Markgrafen von Vohburg zu denken. Sie kommen vor als *liberi, nobiles* und o. T. cr. 1125. 129 und S. 168, 185, 188/89, 264; III. cr. 1256. 141. Burkard von *Mureck [b. Leibnitz a. d. Mur], 1145—83, häufig als *liber, nobilis* und o. T., könnte ein Sohn Burkards von »Kager« gewesen sein. Die übrigen Murecker gehören nicht hierzu.

Odalrich von *Elsendorf [b. Abensberg, N.-Baiern] liber 1125. 124; *nobilis* (1143). 221 und o. T. öfters, sowie Adalbert von E., cr. 1150. 304 o. T., stehen in nächster Beziehung zu einer Familie, deren Hauptznamen Falkenberg war [b. Zwettl, N.-Österreich]: Rapoto II. v. F., II. 1202. 95.

¹ Hauthaler, Salzburger UB., rechnet ihn Band III, S. R. 69 irrig zu den Grafen von Kirchberg in Schwaben.

² Trotter, K., Geschichte der Grafen von Moosburg, 1918, S. 12, Nr. 27.

Er und sein Bruder Konrad, auch von Stein [b. Traunstein, O.-Baiern] genannt, *nobilis* und o. T. II. 1201. 73; II. 1203. 106. Der Vater Walchun von *Stein, *nobilis* 1185. 611, hieß auch von Amerang [sw. Reichenhall — nicht Amring b. Müldorf] o. T. 1170. 490/91. Die Urkunde cr. 1135. 158, in der Walchun mit seiner Schwester vorkommt, ist wohl wesentlich zu früh datiert. Ein älterer Albero von Stein, o. T. 1143. 224, könnte wesensgleich sein mit obigem Adalbert von Elsendorf? Etwa ein Oheim war Albero von *Morlbach [wo? — jedenfalls nicht Mörlbach in Franken] liber 1125. 124 und in der gleichen Urkunde als Zeuge o. T. S. 125; cr. 1135. 155; o. T. 1146. 258. Zu den Stein-Falkenbergern gehört noch Bernhard von *Egilisuuank* = *Eulenschwang [b. Wolfratshausen, O.-Baiern] liber cr. 1145. 248; o. T. 1156. 370. (Der Zusammenhang derer von Stein-Falkenberg-Amerang-Eulenschwang nach K. Trotter.)

Udalschalk von *Welfishofen* = Walchshoven [nw. Wittelsbach; nicht Welshofen] auch von *Odratingen* = Oderding [sw. Weilheim] genannt, Bruder des Wito von Hausen, Nachkomme eines Udalschalk von Elsendorf; o. T. cr. 1075. 94; 96. Sein Neffe: Udalschalk von Maisach [n. Fürstenfeldbruck]¹ ob gleichen Stammes mit Eberhard von Maisach, o. T. 1171. 497? Diesen Udalschalk von Elsendorf finden wir mit den Grafen von Diessen, mit Grafen zu Kühbach und im bairischen Nordgau verschwägert².

Pabo von *Ering [b. Braunau, O.-Österreich] o. T. 1171. 497; cr. 1180. 579; *nobilis* cr. 1185. 611; II. 1195. 32, Wernhard von Hagenau [b. Braunau a. Inn — nicht b. Neulengbach] o. T. 1186. 653, sowie Erchenbert von Hagenau o. T. 1184. 597; 1190. 691, endlich Erchenbert von Moosbach [b. Braunau] o. T. 1166. 463; 1174. 497, gehören einer gleichen Familie an, bei der auch der Zuname von Perach [w. Marktl, O.-Baiern] vorkommt³. Die *nobiles* von *Pericha, 1125. 129; 1139. 185, dürften dagegen Gemeindefreie gewesen sein, die Zahn vielleicht richtig nach Perchau b. Neumarkt gesetzt hat. In der Familie der Eringer ist Verschwägerung mit den Grafen von Schaumburg bekannt, auch von Blutsverwandtschaft mit den Haunsbergern hören wir. Möglicherweise waren diese Eringer ein Seitenzweig der Grafen von Bogen.

Eberhard von *Erla [a. d. Erlah — nicht Erlaa b. Liesing] *nobilis* cr. 1185. 611; o. T. 1186. 653⁴; cr. 1190. 725, war aus unebenbürtiger Ehe der Vater des Wolfker puer de Erla cr. 1190. 725, später von Altenhofen genannt, und war stammverwandt mit Hadmar von *Choferen* = *Kuffern [nö. Statzendorf, O.-Österreich] o. T. 1138. 176; 1140. 192; 1147. 278⁵. Ein jüngerer Hadmar o. T. cr. 1160. 406; liber cr. 1175. 546, heißt cr. 1190. 725 *nobilis* von Ramenstein — Ramstein, wohl = *Rabenstein [im Prielachtal, O.-Österreich, und nicht = Rammingstein bei Tamsweg im

¹ Diese letzten Bestimmungen nach K. Trotter.

² Die Fortsetzung des Gen. Hb. wird diese Zusammenhänge bringen.

³ Vgl. oberösterreich. UB. I, S. 253, Nr. 144.

⁴ Hier zwei Dienstmannen nachgestellt, weil sein Name ursprünglich überhaupt nicht in der Urkunde stand, sondern nachgetragen ist.

⁵ Meiller, Babenberger Regesten, rechnet S. 325 die von Kuffern irrig zum Stamm der Dienstmannen von Kuenring. Ebenso Otto Stowasser, Das Tal Wachau, 1926.

Lungau]. Sein Bruder (?) Otto von *Rammisperc* = *Ramsberg [b. Ried, O.-Österreich, nicht b. Velburg, Oberpfalz] nobilis cr. 1185. 610. — Ob hierzu Wilhelm von Ramstein gehört, o. T. cr. 1135. 156; 1138. 174; nobilis 1139. 185, wage ich nicht zu entscheiden.

Otto und sein Sohn Otto, ferner Adalbert von *Iringespurch* = *Eurasburg [Pf. Münsing b. Wolfratshausen — nicht Irichsburg] o. T. cr. 1135. 165; (1151). 330; 1152. 333; 1153. 339. Hießen auch von Herrenhausen [b. Wolfratshausen]. Über ihre Identität mit bestimmten damals lebenden Grafen ist eine Untersuchung von Professor L. Steinberger in München zu erwarten. Aventin nennt III, S. 132 den Adalbert Grafen.

Adalbert Frisingensis, o. T. 1096. 102, war freisingischer Vizedom in Kärnten, Stammvater der Grafen von Tirol und von Ortenburg b. Spital. Graf Bertold von Tirol, 1160. 388; II. cr. 1178. 8, ist Adalberts Enkel.

Walchun von *Griesbach [im Rottal — nicht bei Zwettl], † 1209, nobilis II. 1201. 73. Sein Sohn: Cholo von Wessenberg = Wachsenberg [n. Linz a. d. D.], † 1216/17, o. T. II. 1213. 187. Nach Kärnten (Zahn II, S. 727) gehört er nicht. Die Griesbacher sind gewiß nur als Zweig einer anderen Familie zu betrachten. Sie waren reich und vornehm verschwägert.

Markward von *Grünbach* = Grumbach [bei Würzburg, Franken; nicht Grünbach b. Abensberg] o. T. 1158. 376, war der langjährige Begleiter Barbarossas¹, keineswegs ein Dienstmann, wie Simonsfeld, JB. Friedrich I., I, S. 761, meint. Diese Herren von Grumbach, Wiggershausen, Elgersberg, Rotenfels waren Grafen durchaus ebenbürtig; vgl. Dobenecker; Thür. Reg. I, Nr. 1482, a. 1144; waren auch mit Grafen mehrfach verschwägert.

Liutold von Hagenau [b. Hohenbercha, BA. Freising], von den oben S. 192 erwähnten Hagenauern zu unterscheiden, o. T. 1171. 497, stammte von Grafen².

Friedrich I. von *Hunisperge* = *Haunsberg [b. Weitwörth, Salzburg], † 1136, nobilis cr. 1125. 129; cr. 1135. 168; o. T. cr. 1128. 136. Seine Söhne: Friedrich II., *nobilis* 1139. 185; o. T. 1143. 224; liber 1155. 353, und Gottschalk o. T. cr. 1125. 136; 1136. 172. Dessen Söhne Ulrich, 1136. 172 o. T., und Friedrich, 1136. 172; o. T. 1138. 174; *nobilis* 1139. 185; o. T. 1140. 224; *liber* 1155. 353. Gleichen Stammes: Albero von Bruckberg [b. Moosburg, O.-Baiern] o. T. 1171. 498 unter Dienstmännern, aber die Urkunde ist verfälscht. Über den Zusammenhang dieser Herren mit den Grafen von Falkenstein-Neuenburg-Hernstein-Hadmarsberg gibt das Gen. HB. Aufschluß.

Einer dieser Falkensteiner ist Herrand von *Herrantstaine* = Hernstein (Hörnstein) o. T. 1142. 217; 219. Er steht hier unter Dienstmännern, aber die Urkunde ist verfälscht, die Zeugenanordnung also nicht maßgeblich. Er war ein Bruder des Grafen Siboto I., wesensgleich mit dem cr. 1140. 202 und II. cr. 1140. 4 nobilis genannten Herrant von *Wolfgerstein, d. i. wohl ebenfalls Hernstein⁴.

Heinrich von Hergoltsbach [wo?] cr. 1170. 491. Verschwägert

¹ So zweifellos zutreffend K. Trotter, persl. Mitteilung.

² Vgl. K. Trotter, Mitt. d. ö. Inst. f. Gf. 43, 1929, S. 117.

³ Gen. Hb. S. 74.

⁴ Vgl. Gen. Hb. S. 79, Nr. 9.

mit den Herren von Stein-Biburg. Dieser Freie dürfte dem Haus der Grafen von Moosen anzugliedern sein (?). Der mit ihm zugleich genannte Ilung von Westetten war ein Dienstmann.

Eberhard von *Ydana* = *Ibm [b. Eggelsberg, O.-Österreich] *nobilis* cr. 1140. 207. Ob Pabo o. T. cr. 1140. 199 zur grundherrlichen Familie gehört, ist mir zweifelhaft. Verschwägerung mit dem Hause Uttendorf-Kam (Grafen von Hals) ist festzustellen. Mit dem gleichen Zunamen Ibn oder Ibm kommen anscheinend auch Gemeinfreie vor.

Heinrich von *Wndestorf* = Indersdorf [b. Dachau] o. T. 1096. 102. Ich kann nicht sagen, zu welcher Familie er gehört.

Anselm von Justingen [Württ. Amt Münsingen] o. T. II. 1240. 500; II. 1244. 547; Marschall genannt II. 1218. 242. Er gehört zu den Freien nur wegen seiner Abstammung, denn er war kaiserlicher Dienstmann geworden und teilt deshalb mitunter den untergeordneten Rang der Dienstmannen. Doch heißt er gewöhnlich *nobilis*.

Walter von Klingen [b. Stein a. Rhein nächst Schaffhausen] o. T. II. 1208. 138. Verwandt mit den Graubündener Herren von Vaz; daher sein Gefolge von Bündener Vasallen: Belmont, Juvalt, Realt [nicht Rialto, Venedig!], die als seine Leute in der Zeugenreihe zu ihm gestellt sind, vor einem nachgenannten Grafensohn. — Die Familie war mehrfach mit Grafen verschwägert.

Walter und Engelschalk von Lobenhausen in Franken, *nobilis* 1144. 229, Brüder des Grafen Wernhard¹.

Liutold Logil, o. T. cr. 1135. 156, heißt auch von *St. Dionys [b. Bruck a. d. Mur]. Sein Sohn Liutold, † 1189, *nobilis* cr. 1150. 310; *liber* cr. 1165. 458; o. T. 1152. 331; 336; cr. 1165. 458, heißt von *Gutenberg [b. Weiz], mit seiner Gattin Elisabet *nobilis* oder o. T. 1185 ff. S. 618, 619, 653, 657, 668, 671, 673, II. S. 198. Er heißt von *Wstrize* = *Feistritz [bei Seckau] cr. 1150. 310; *liber* und von Waldstein [n. Graz] cr. 1145. 243; 1166. 723 o. T. Judita von *Wistriz* = Feistritz, *nobilis* cr. 1175. 541, war seine Mutter, Engelschalk von Waldstein, 1147. 272, von St. Dionys, *nobilis*, 1144. 228, war ein Vetter.

Diese Herren gehören zum ausgebreiteten Stamme der Traisener. Meginhard von Traisen [das heutige St. Pölten] o. T. cr. 1128. 136, irgendwie verwandt mit Raffolt von Traisen o. T. 1138. 177; 1140. 192. Dessen Bruder Hartnid: mit ihm genannt. Angeblich Hartnids Söhne (?): Ernst und Hartwich o. T. cr. 1130. 142; ein anderer Sohn: Walter; *nobilis* 1138. 176; sonst o. T. S. 156, 192, 224, 313. Er hieß auch von St. Andrä [ob Traismaur]. Ein anderer Sohn Hartnids, Adelram, † 1158, hieß von Feistritz [am Übelbach n. Graz] *nobilis* cr. 1135, 157; 1156. 369; 370; o. T. S. 218, 255, 328. Er hieß auch von *Waldeck [im Püttnerland] *ingenuus* 1140. 186; *nobilis* 1143. 219; o. T. 1128. 136. So heißt auch ein Bruder Hartnids, Raffold, und ein Sohn Hartnids, Walter, ferner ein Neffe Hartnids, Adalbero, o. T.,

¹ Vgl. Meiller, Babenberger Regesten, a. 1141, S. 28, n. 22. In den Urkunden König Konrad III. sind diese Brüder wiederholt Grafen vorangestellt, vgl. z. B. Stumpf Nr. 3466. In den Urkunden dieses Königs ist das Ranggesetz mehrfach auffallend außer acht gelassen, z. B. eben in dieser Urkunde oder in der Urkunde steierm. UB. 1144. 229, die allerdings verfälscht sein dürfte.

ebenso die Brüder Ulrich, 1156. 369, und Konrad Henne, mit dem Namen Feistriz 1147—1156 öfters. Von *Fiustriz* wurde auch der Sohn Raffolds, Adalbero, genannt: *nobilis* cr. 1135. 156; 1156. 369. Er hieß auch von *Runa* = Rein [b. Graz] o. T. 1138. 174, Richiza, Gattin Adalberos: *nobilis* 1149. 290. Diese Traisener hießen auch von Himberg, Reudling, Eppenberg, Waltenstein in O.-Österreich.

Gleichen Stammes dürfte gewesen sein R. (Reginbert?, wohl eher Rudolf) von *Sunilburch* = *Sindelburg [heute Schloß Wallsee a. d. D.] *nobilis* 1074/84. 91. Ein Vetter, Konrad v. S., † 1145/46, *nobilis* 1136. 172, heiratete Benedikta, die in zweiter Ehe verheiratet war mit Cholo von *Rodenfels [Pfarre Grammenstätten, nahe der Quelle der kl. Rod], † 1154, *nobilis* 1136. 172, gleichen Stammes mit Odalrich von Wilhering [w. Linz], o. T. 1147. 275; 1159. 383. Er steht hinter Dienstmannen, ob infolge Gruppierung der Zeugen nach Gegenden? Zu den Sindelburgern dürften gehören Rudolf und Konrad von *Kindberg [Mürztal], die als *liber, nobilis* und o. T. seit etwa 1180 häufig vorkommen — nicht aber Otto von Blankenberg o. T. 1136. 172, der wohl ein Gemeinfreier war; ebenso die nach Mürz genannten, die Kapeller, die Strechauer. Rudolf von Kindberg heißt auch von *Trivnstein* = Trennstein [b. Passail, Steiermark] o. T. 1177. 557.

Nachweisbar gleichen Stammes mit den Herren von Traisen waren die von *Lengbach-Rehberg-Purgstall-Anzbach. Otto v. L. [Neulengbach, N.-Österreich] *liber et nobilis* 1179. 568; cr. 1185. 619; *liber* cr. 1175. 546; o. T. cr. 1150. 309 und S. 402, 597, 653, 709. Otto III. von *Rehberg [b. Krems], Schwager Graf Engelberts II. von Görz, und sein Bruder Bertold: *liber et nobilis* 1169. 477; o. T. cr. 1155. 361. Konrad II. und Kraft II. von *Emizinisbach* = Anzbach [b. Mank, N.-Österreich] o. T. 1174. 528; 1184. 597. — Friedrich von Rechberg o. T. cr. 1170. 490/491 vermag ich nicht einzureihen.

Graf Walto von Reun = Rein [bei Graz] 1103. 110 und öfters dürfte in diese Familie gehören, bei der mehrere gräfliche Verschwägerungen nachweisbar sind.

Otto von *Machlant [b. Freistatt, O.-Österreich] *nobilis* 1139. 184; o. T. sein Bruder Walchun in der gleichen Urkunde. Er selbst o. T. 1141. 215; cr. 1160. 416/17 und wiederum *nobilis* cr. 1190. 724/25 mem. Eine Schwester Adelheid *nobilis* cr. 1150. 295. Der obige Walchun und ein dritter Bruder Rudolf *nobiles* 1147. 281; o. T. S. 1147, 327. Ihre Mutter Richild *nobilis* 1147, 281. Gleichen Stammes: Rudolf von *Perg [b. Schwertberg, O.-Österreich] *nobilis* cr. 1130. 142. Sein Sohn Adalbert, der Blutsverwandter des Herzogs Heinrich Jasomirgott von Baiern genannt wird, *liber* 1143. 224 und häufig bis 1163. Ein Enkel Rudolfs, Friedrich, o. T. 1186. 652; 1190. 690; cr. 1190. 709. Angeblich haben sich die Herren von Perg auch von Ofthering genannt¹.

Adalbert von Mensan = Manzano = Meisan [Friaul] mit den Söhnen Hermann von Mensan und Udalschalk von Tercento [b. Udine] aus der

¹ Joh. Hollnsteiner, Die Rechtsstellung des Stifts S. Florian, Mitt. d. ö. Inst. f. Geschf. 40, S. 82, hält diese Herren von Perg irrig für vornehme Dienstmannen. — Über die Oftheringer vgl. Strnadt, Arch. f. österr. Gesch. 1899, S. 702; 1914, S. 254/256, A. 1.

bairischen Familie der Herren von Reichershausen und Gammelsdorf [w. Landshut]: o. T. 1140. 188/89; 1144. 237; 1146. 264. Verschwägert mit dem Haus Machlant.

Dietrich und Otto von Moosen [a. d. Fils, BA. Erding, al. a. d. Isen?] o. T. 1171. 497. Ihr Bruder war Graf Bernhard von Grünbach [b. Bockhorn, BA. Erding O.-Baiern]. Dessen Sohn Otto nannte sich auch Graf von Moosen. Die Annahme Hundts, daß Graf Otto den Grafentitel infolge der Ächtung Markgraf Heinrichs von Andechs-Istrien 1208 bekommen habe, kann also nicht zutreffen. Sie ist auch verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Bertold von *Adilgerispach* = Ollersbach [b. Neulengbach, oder Allersbach ö. Vilsbiburg?] o. T. 1074/87. 94; cr. 1075. 95. Dietrich v. O., auch genannt von Leichlingen = Laa [a. d. Tulln] 1161. 432 o. T., war Schwager des Grafen Dietrich II. von Vichtenstein¹.

Werner von *Meminhofen*, nicht = Manshofen, sondern = Mengkofen [AG. Maltersdorf, N.-Baiern] o. T. 1135. 167/69; 1139. 182; 1147. 267 war Bruder Pabos II. von *Schleunz: *Suinze* = Burgschleinitz [N.-Österreich; nicht Schweinz!] o. T. 1161. 432. Ein Bruder oder Oheim war Marchwart von *Amerang, liber 1155. 349. Ein Großneffe Pabos, Otto, kommt vor II. 1210. 163; 164 und II. 1237. 456. Schleunzer sind nachweisbar als Blutsverwandte der Grafen von Peilstein.

Vom Hause *Peggau (*Behah*) [n. Graz] kommen außer dem Grafen Ulrich (oben S. 187) noch vor: Graf Ulrichs Bruder Liutold I. o. T. 1188. 671; 673 und öfters; *liber* II. 1216. 211; cr. 1240. 502; *nobilis* II. 1227. 330; endlich o. T. ohne Zunamen in einer in Unordnung geratenen Zeugenreihe cr. 1190. 700. In der Urkunde heißt der Bruder Ulrich, der Graf, *nobilis*. Liutolds Sohn Poppo, der auch von Forchtenberg heißt: *nobilis* II. 1245. 566; o. T. II. 423; 486; 553. Liutolds Vater Poppo II.: o. T. 1149. 292; 1172. 514; auch von Glödnitz [nw. Weitensfeld, Kärnten] genannt: cr. 1155. 360 (unordentlich, unter Dienstmannen). Dessen Bruder Rudolf II., auch von Albeck [n. Feldkirchen, Kärnten] genannt: o. T. 1138. 176 (Fälschung); ihr Vater Rudolf I., der meist von Glödnitz heißt: o. T. 1135. 156. Er war Bruder der Grafen Poppo und Wilhelm von Zeltschach. Rudolf III. von Albeck, Sohn Rudolfs II., o. T. 1162. 436. Liutold und Rapoto pueri, II. 1223. 299, waren wohl Söhne Liutolds I. Ob Poppo von Albeck, 1182. 587, und Poppo von Peggau, 1183. 393, beide unter Dienstmannen, selbst Dienstmannen waren, wie mir scheint, oder Sohn und Bruder Rudolfs II., ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls gehört nicht zur Familie, sondern war Dienstmann der 1142. 217; 219 genannte Engelschalk von Peggau. Daß seine Tochter die reiche Gattin Elisabet des Liutold von Gutenberg-St. Dionys gewesen sein könnte (so Tangl, Arch. f. österr. Gesch. 17, S. 258; Meiller, Salzburger Regesten, S. 456, Note 31 und andere) ist rechtlich ausgeschlossen und natürlich ohne jeden urkundlichen Anhaltspunkt.

Ulrich von Perneck, o. T. 1143. 224, Vater des Grafen Eckbert v. P., s. oben S. 187, aus einer Nebenlinie der Markgrafen von Österreich. Zahn läßt (S. 765) diesen Ulrich irrig aus Pernegg an der Mur stammen.

¹ Gen. Hb. S. 47, Nr. 35.

Heinrich *Pris, Sohn (Stiefsohn?) des Vogts von Gurk und vermutlich Sanntalgrafen Werigant¹, in unseren Urkunden nur einmal *nobilis*: 1152. 332; o. T. häufig, dann mitunter im Rang vor Grafen². Heinrichs Sohn Heinrich Pris *junior*³, o. T. cr. 1160. 400. Der Vater heißt anderwärts auch Pris de Bukes oder einfach de *Bukes* = Pux [ö. Murau, O.-Steiermark], ebenso seine Brüder Dietrich und Meinhalm cr. 1130. 138 o. T. 4. Dietrich könnte wesensgleich sein mit Dietrich von *Chatz* = Katsch [b. Murau] o. T. cr. 1130. 147, während andere Katscher nicht zum Herrengeschlecht gehören. Der Bruder Meinhalm heißt auch von *Chregna* = *Krains: o. T. 1138. 174; (1140). 190; 1153. 345; *ingenuus homo* cr. 1165. 455 und von Weichselberg o. T. 1152. 338. Sein Sohn war der Graf Albert von Weichselberg (oben S. 189). Liupold I. und II., Werigand und Wilhelm von *Hoheneck [n. Cilli] (lauter Raschenbergisch-Plainische Vornamen) waren irgendwie stammverwandt mit Graf Werigand und den Weichselbergern. Sie kommen 1164 bis 1231 als *liberi, nobiles* und o. T. häufig vor.

Werner von *Richerisperga* = Reichersberg [am Inn] 1074/84. 94, verheiratet mit Diepurg, Schwester des Erzbischofs Gebhard von Salzburg, Bruder eines Aribo, der anscheinend Graf war.

Engelschalk von »Romtingen« = Rainding [BA. Griesbach, N.-Baiern — nicht Ramerting] o. T. 1160. 388: aus einer Familie, die sich auch von Rothhof, Waltendorf-Paumgarten- (»de Pomerio«) Schwarzenberg-Pötzleinsdorf-Seebran-Preuwitz nannte (nach K. Trotter); schwerlich, wie

¹ Vgl. 1141. 214; 1152. 337 und danach Jaksch, Mon. Carinth. IV, Tafel V a; K. Trotter, Die Grafen von Moosburg, in Verh. d. h. V. f. N.-Baiern, 53, 1917, S. 67; L. Hauptmann, a. a. O. I, 4, 1929, S. 402. Ein Zusammenhang mit den Weriganden von Raschenberg und Plain besteht zweifellos.

² Nach Zahn S. 772 wäre er 1166. 463 als Dienstmann erwähnt. Das ist ein Irrtum. Erwähnt sind »homines et ministeriales« der Markgräfin. Die zwei Erstgenannten, Heinrich Pris und Erchenbert von Moosbach, sind die *homines*; die übrigen die *ministeriales*. *Homo* ist vieldeutig. Hier bedeutet das Wort: Lehnsmann, nämlich nur lehnsmäßig verbundener Mann im Gegensatz zu Dienstmann. Ähnlich z. B. 1160. 388: Zeugen sind da *comes Rapoto de Ortenberch et homo ipsius Engelscalcus de Romtingen; comes Perhtoldus de Tyrols et milites sui quotquot tunc aderant*. Der Graf von Tirol hatte nur Eigenritter bei sich, der Graf von Ortenberg dagegen einen Lehnsmann, der ein Edelherr war. Der Gegensatz ist klar zum Ausdruck gebracht. Zahn macht auch hier, weil er irrig *homo* gleich *ministerialis* auffaßt, den Engelschalk zu einem Dienstmann: S. 883. — *Homo* kann aber auch jeden Gemeinfreien: *liber homo*, und kann auch einen Eigenmann bezeichnen: so wenn ein Dienstmann mit einem *homo suus* erwähnt wird.

³ *Pris* ist persönlicher Zuname, der bis jetzt nicht erklärt ist. Konrad Pris, 1144. 229, war ein Dienstmann in Franken, staufischer Schenk, Bruder (?) des Walter Colbo, Stammvaters der berühmten Schenken von Sebusch, Klingenberg — Konrad II: Zahn II. 1218. 242 — und Limpurg, seit 1268 Inhaber der Burg Hohenstaufen und im 16. Jahrh. durch eigene Erhebung »Semperfreie«. — Nach der Burg Montpreis nannten sich Dienstmänner ohne ersichtlichen Familienzusammenhang mit den Herren Pris.

⁴ Dagegen ist Dietrich von Pux, o. T. 1181. 582, Dienstmann.

⁵ Graf Poppo von Krain, 1141. 215, gilt dagegen als der letzte Graf von Weimar, der in Krain saß.

der unzuverlässige Koch-Sternfeld, Archiv f. K. österr. GQu. I. 1848, S. 138, 153 ff., wollte, eines Stammes mit Moosbach. Sichere Nachrichten über Verschwägerungen fehlen.

Arnold von Rotenburg [b. Luzern, Schweiz] 1144. 229 auch Vogt, auch princeps tituliert, aus einer Familie, bei der noch die Zunamen Wolhausen und Wangen nachweisbar sind. Die Familie war mit den vornehmsten Herrengeschlechtern verschwägert.

Von einem der Sanntaler Grafen Starkand, Pilgrim?, Günter von Hohenwart? (1144). 232; 1140. 200; 1150. 296 und Ulrich von Attems, Markgraf von Tusciem 1146. 263; 1169. 477 stammten möglicherweise die Freien von *Saneck [Sanntal, Untersteiermark], später Grafen und Fürsten von Cilli: Gebhard de *Soune*, 1130. 147 o. T. (1144. 236?). Ein späterer Gebhard de *Sonhec* 1173. 521. Seine Söhne oder Enkel: Gebhard II. von *Sewneke*, *Sovnek*, *Sonegge* und Konrad *nobilis* II. 1224. 303; II. 1227. 330; II. 1237. 471 und o. T. häufig; Gebhard auch unter dem Namen von *Leumburch*; *Lengemburch* = Lemberg [nw. Cilli] o. T. II. cr. 1235. 438. — II. 1211. 171 ist er als Zeuge nachgetragen und steht infolgedessen nach Dienstmannen.

Mit der Sanntaler Grafensippe waren irgendwie blutsverwandt die Grafen von Zeltschach, Vorfahren der Grafen von Heunburg und der Herren von Peggau. Mehrere von den Heunburger Grafen nannten sich auch von Malentin = Malta = Malthain [Maltatal, Kärnten]: Walter, o. T. cr. 1130. 147.

Wernhard III. von *Schoumberch* = Schaunberg, o. T. 1186. 653; II. 1206. 121, kommt 1196 als Graf vor¹, aber nicht in gleichzeitiger Nachricht und wahrscheinlich archaisch so genannt. Erst seit 1319 führt diese Familie den Grafentitel. Wernhards Oheime Heinrich: *liber et nobilis* 1179. 568; Konrad II. 1192. 18; Wernhard IV. *nobilis* II. 1224. 306; o. T. II. 1235. 425; II. 1237. 456; Heinrich II. o. T. II. 1237. 464 (vgl. oben S. 186). Durch Heirat Miterben der Grafen von Vichtenstein (Formbuch) und der Grafen von Plain. — Diese Schaunberger, die ursprünglich meist von Julbach hießen, werden vielfach irrig von den Grafen von Schaumburg bei Landshut abgeleitet²; siehe oben S. 188.

Altmann von *Sigiburch* = Siegenburg [b. Abensberg, N.-Baiern] *liber* cr. 1130. 149; o. T. cr. 1135. 158, gehört zur Familie der Grafen von Abensberg.

Udalrich und seine Söhne Burkard und Grimoald von *Stein [dem späteren Altmannstein b. Biburg, N.-Baiern] kommen 1151 bis 1191 häufig vor, meist o. T., Burkard *liber* cr. 1155. 359; *nobilis* 1160. 393; Grimoald *nobilis* 1191. 714 [von Zahn S. 913 irrig nach Stein b. Teufenbach gesetzt]. Gottfried von *Werde* = Wöhr [b. Neustadt a. d. D.] gehört zu dieser Familie; o. T. 1153. 343; *liber* 1155. 349. Wohl auch *Liupold von Werde 1125. 129 o. T., 1139. 185 *nobilis* (?). Die Familie wurde in der Hauptlinie zu Stein gewöhnlich nach Biburg [b. Abensberg], auch nach Tatendorf [b. Vilsbiburg], auch nach Sittling [b. Neustadt a. d. D.] genannt. Ein Biburger war der

¹ Abh. d. Wiener Akad. d. W. XII, S. 240, Reg. 83.

² So z. B. Wöber, »Die Skiren und die deutsche Heldensage«, 1890, S. 277. A. 990, und noch neuestens Klebel, »Die Grafen von Sulzbach«, Mitt. d. österr. Inst. f. Gf. 41, S. 108 ff.

Heidenreich = Heinrich von Biburg, II. 1211. 173, Mönch in Raitenhaslach, II. 1229. 357 in St. Peter in Salzburg. Heinrich filius sororis Burkards von Stein-Biburg 1153. 343 war natürlich nicht aus dieser Familie. Heinrich von Stein, liber 1155. 350 war wohl ein Gemeinfreier aus Stein im Lavanttal. — Die Stein-Biburger wurden durch Heirat beerbt von den Grafen von Abensberg.

Gebhard von Tolnz = Tölz [Oberbaiern] o. T. II. cr. 1245. 577 war aus dem Hause Hohenburg-Hoheneck-Reinriet-Tolnheim¹. Gebhard heißt Monumenta boica I, 285, 16 *Dei gratia*². Er war Bruder Bischof Konrad V. von Freising. Möglicherweise war die Familie gleichen Stammes wie die Grafen von Moosen (oben S. 196).

Walchun I. von Uttendorf [b. Mauerkirchen] o. T. cr. 1130. 144 und sein Bruder Adelram I. o. T. (1124). 126; Walchuns I. Enkel Adilram II. von Chamb = *Kam [Rottal b. Ortenburg, N.-Baiern] o. T. 1160. 393; seine drei Söhne: Adilram III. von Kam oder von Uttendorf, 1186. 693/94 o. T.; Albert I. 1186. 653 o. T.; Burkhard 1190. 693/94 o. T. Das ist die Familie der Grafen von Hals.

Die Herren von *Villalta [n. Udine, Friaul]: Heinrich mit seinem Sohn *Neudericus*, soll heißen Ludewicus, *nobilis* II. 1223. 296 und öfters, und die von Caporiaco = Kupriach [n. Udine] gehören gewiß einem bairischen Edelherrengeschlecht an; welchem, vermag ich nicht zu sagen. Sie waren mit Grafen verschwägert.

Engelschalk von *Wasen [am Attersee, Salzburg], † um 1180 *ultimus*, liber cr. 1165. 456; o. T. 1162. 436 und cr. 1170. 491. Aus welcher Familie? Diese Herren von Wasen hießen auch von Atersee. Engelschalk war ein Schwiegersohn Graf Sibotos I. von Falkenstein³.

Rudolf von *Witenswald *nobilis* 1144. 231: siehe unter Grafen.

Bei dieser Nachlese habe ich nur Hochfreie berücksichtigt. Alle übrigen Freien in der Liste Zahns — mehr als die Hälfte — sind Gemeinfreie. Die Trennungslinie zwischen diesen beiden Freiengruppen geht mitten durch die *ingenui*, *liberi* oder *nobiles* Genannten hindurch. Mit Hilfe einiger Schlüsselurkunden lassen sie sich ziemlich zuverlässig sondern. Die Zusammensetzung dieser Gemeinfreien aus vermögenden Gutsbesitzern und wenig vermögenden Bauern, ihre Schicksale während des 12. Jahrh. und später sowie ihre Lage in der vorhergehenden Zeit werde ich an anderer Stelle klarlegen. Bemerket sei hier nur, daß in den steiermärkischen wie überhaupt in bairischen Urkunden keinerlei Hinweis darauf zu finden ist, daß diese Gemeinfreien in zwei Standesklassen, wie Viktor Ernst sie nachzuweisen versucht hat, zerfallen. Auch kommt ein Ausdruck, der an den später

¹ Vgl. Monatsblatt »Adler« 1928, S. 392.

² Diese Hoheitsformel kommt bei Freien ohne Grafentitel im 13. Jahrh. vor, wenn auch nicht häufig. Vgl. z. B. Erasmus Frölich, *Diplomataria sacra*, I, 210, Nr. 58 für Ulrich von Pfannberg o. T. Auch in West- und Norddeutschland sind Fälle nachweisbar, sogar bei emporgekommenen Dienstmannen.

³ Gen. Hb. S. 79, Nr. 14.

geprägten Begriff mittelfrei anklingt, bei keinem steirischen Freien vor.

Die Ausdrücke *ingenuus*, *liber*, *nobilis* sind von Zahn als gleichbedeutend angenommen worden. Er sieht in ihnen allen gleichwertige Bezeichnungen für den Begriff frei. Für die Zeit bis Mitte des 12. Jahrh. trifft das zu. Hochfreie und Gemeinfreie ohne Unterschied kommen bald mit der einen, bald mit der anderen dieser Bezeichnungen vor. Auch Varianten dieser Ausdrücke machen, wie Strnadt nachgewiesen hat, keinen Unterschied; also etwa *liberrimus*, *nobilissimus*, *conspicuae nobilitatis*, *libera prosapia*, *summa nobilitatis proceres*, *libertatem sortitus*, *nobilitatem ingenitam sortitus*, *nobilior*. In den steirischen Urkunden kommt nur die letztgenannte dieser und anderer Varianten vor.

Seit Mitte des 12. Jahrh. hat *nobilis* in unseren Urkunden manchmal eine neue Bedeutung. Auszuschalten sind aus der Freienliste Zahns einige Dienstmänner, die er hineingenommen hat, weil er sie *nobilis* titulierte fand. *Nobiles* genannte Dienstmänner kommen in bairischen Urkunden seit Mitte des 12. Jahrh. vor. Die ersten, die im steirischen Urkundenbuch auftauchen, sind die Brüder Heinrich und Cholo von Trixen, *nobiles* 1155. 351. Sie selbst und schon ihr Vater Reinbert sind als Dienstmänner nachweisbar¹. Daneben behält *nobilis* in anderen Fällen die alte Gleichbedeutung mit *liber* und stellt Freie in Gegensatz zu Dienstmännern! Damit muß sich der Forscher abfinden, so unbequem diese Seltsamkeit sein mag.

Die größte Schwierigkeit bei der Sonderung Hochfreier von Gemeinfreien und von Dienstmännern liegt darin, daß neben so ziemlich jedem Zunamen eines hochfreien Herrn oder Grafen auch Dienstmänner und manchmal auch noch Gemeinfreie mit dem gleichen Zunamen und infolge von Patenschaft häufig mit gleichen Vornamen auftreten. Fällt nun das Kriterium des Titels weg, weil Hochfreie und Gemeinfreie im 12. Jahrh. mit genau den gleichen Titeln oder Prädikaten *ingenuus*, *liber*, *nobilis* auftreten und weil Hochfreie, auch Grafen, häufig genau so titellos erwähnt werden wie Dienstmänner und andere Leute minderen Standes, dann ist die Sonderung nicht immer ganz einfach.

Das Rezept zur Unterscheidung Hochfreier von Dienstmännern und von Gemeinfreien habe ich in meiner »Entstehung der Landeshoheit in Österreich« angegeben. Etwas später hat Strnadt seine feinere, aber leider wenig brauchbare Methode verraten²: er ist über Land gewandert und hat sich in den Orten, nach denen in den Urkunden Menschen genannt worden sind, die Lage der Burgen, der alten Höfe, Häuser, Äcker, Wiesen, Wege, der alten Flurgrenzen und der Wälder

¹ Vgl. ihre Erwähnung in den Mon. Carinthiae und das. IV, Tafel IX; auch B. III, Nr. 858, S. 335 unten.

² Abhandlungen zum historischen Atlas der Alpenländer, VIII, S. 271 (1912).

wieder und wieder angesehen. Dabei hat sich mit der Zeit sein Blick geschärft, daß er sein sicheres Urteil bekam: nach diesem Ort wurde gewiß ein grundherrliches Geschlecht benannt; nach jenem anderen können nur ritterliche Gutsbesitzer oder Bauern genannt worden sein.

Besondere Schwierigkeiten machen die Namen in Urkunden, die verfälscht oder nur in einer späteren Niederschrift erhalten sind, wie sämtliche Traditionsnotizen im steiermärkischen Urkundenbuch. Die Zeuggenamen sind in Fälschungen durchaus nicht immer erfunden, wie etwa in den Urkunden Dobenecker, Thüring. Regesten I, S. 83, Nr. 347, oder Meiller, Babenberger Reg. S. 9, Nr. 11, deren Namenreihen sich ohne weiteres als erdichtet kundtun. Wenn nun zwar die Personennamen in später zusammengestellten Zeugenreihen mitunter einwandfrei sein mögen, so ist doch in derartigen Zeugenreihen häufig die Rangfolge gestört. In dieser Beziehung sind die Traditionsnotizen der Klöster mitunter auffallend ungenau oder willkürlich, also unzuverlässig. Ein schlagendes Beispiel dafür bietet die urkundliche Notiz oberösterreich. Urkundenbuch I, S. 584, Nr. 214, wo ein Herzog, ein Graf und mehrere Edelherren ohne ausdrückliche Sonderung mitten zwischen Dienstmannen eingereiht sind.

Amalbert von Lochhausen, 1151. 330 und öfters, sowie Sighart von *Flaeze* = Flatz [b. Neunkirchen, N.-Österreich; wesensgleich mit Sighart von Krummußbaum¹] erweisen sich nach den Erwähnungen im oberösterreich. Urkundenbuch als Gemeinfreie. Die beiden ersten Herren des Namens Nassenfuß, Otto und Gerung — auch von *Husern* genannt —, von denen der letztere cr. 1190. 703 vorkommt, waren Baiern, die in Krain saßen. Sie mögen Hochfreie gewesen sein. Die Schärffenberger in Krain waren Dienstmannen, für die auch nicht etwa unebenbürtige Herkunft aus hochfreiem Hause wahrscheinlich gemacht werden kann. Ebensowenig bei den Auersbergern, von denen nur die Engelharte bis 1220 und Konrad, tot 1248, hochfrei waren, die übrigen Dienstmannen und eine andere Familie². — Bernhard von Wilham = Weilheim, *liber* II. 1228. 344, war gewiß ein Gemeinfreier, obwohl der Vorname Bernhard in einer ehemals mächtigen Familie von Grundherren, die sich nach Sachsengang, Grub und auch nach Weilheim nannten, vorkommt. Warmund von Sulzbach, *liber* II. cr. 1170. 8, gehört nicht zum Haus der Grafen von Sulzbach, sondern war ein Gemeinfreier, vielleicht aus Sulzbach w. Schärding. — In der Urkunde 1136. 172 treten als Zeugen auf: Ulrich und Friedrich, Söhne Gottschalks von Haunsberg: Hochfreie. Dann folgen, titellos wie diese Hochfreien, Stephan von *Ridemarch* (= Riedmark), Adelram von *Osteringen* (Ofthering), Ulrich von *Cruce* (Kreutzen), Wezil von *Culub* = Külb [b. St. Pölten, N.-Österreich],

¹ Gef. Mitteilung von K. Trotter.

² Vgl. Gen. Hb. S. 73.

Heinrich und Burchard von Haunsberg. Riedmark, Külb, Haunsberg: Zunamen bekannter Edelherren. Von Ofthering [b. Linz] sind möglicherweise einige von den Hochfreien genannt worden, die gewöhnlich von Perg heißen; damals lebte ein Adelram von Perg. Von Kreutzen [b. Grein im Mülviertel] haben sich, wie es scheint, die Grafen von Velburg genannt; aber einen Ulrich von Velburg gab es damals nicht. Alle diese Zeugen von Stephan ab waren Dienstmannen oder gemeinfreie Lehnsleute von großen Grundherren. Daß hier Männer minderen Standes, die sämtlich Zunamen hochfreier Familien tragen, gehäuft auftreten, ist ein Zufall. — Die Namen des Adelram von *Huniswisen* (statt Huniswanc? = Haunswang) o. T. 1124. 126, und Pabo von Aiterbach o. T. cr. 1190. 704 erinnern an ein Geschlecht von Freisinger Vögten in Kärnten, das aus der Freisinger Gegend stammte und sich (nach Trotter) auch von Neuenbach (*Nöhbach*), Pachern, Schmutzhausen (*Smuteshusen*) nannte. Aber die Stellung jener beiden in den Urkunden erweist sie als Dienstmannen.

Poppo von *Vrhae* = Aurach [Bez. Schwanenstadt, O.-Österreich] 1162. 435 steht in der Zeugenreihe vor Edelherren, ist aber doch ein Dienstmann; die Urkunde ist unzuverlässig.

Einige Namen, die ich nicht herausgezogen habe, weil sie mir vorläufig unauflösbar schienen, mögen sich nach besserer Erschließung der bairischen Traditionsbücher, die zum Teil gar nicht oder nur unvollkommen veröffentlicht sind, noch als Namen Hochfreier herausstellen. Das können aber nur wenige sein. Übrigens haben sich in unserer Aufzählung weitaus der größere Teil aller Edelherrengeschlechter zusammengefunden, die in den gesamten österreichischen Landen gelebt haben, soweit wir wissen.

Diese Hochfreien, die ich aus der Freienliste Zahns herausgegriffen und denen ich möglichst alle titellos im steirischen Urkundenbuch vorkommenden Hochfreien hinzugefügt habe, bilden deutlich eine einheitliche Gruppe. Überraschend viele von ihnen stammen von einem früheren Grafen, gehören Nebenlinien von Familien an, in denen der Grafentitel erblich war, oder sind Brüder, Väter, Großväter von Grafen. Oder wir finden, daß sie mit Grafen verschwägert oder durch Verschwägerung der Vorfahren blutsverwandt waren. Die übrigen Hochfreien, bei denen sich nichts von alledem nachweisen oder vermuten läßt, finden wir fast alle wenigstens untereinander verschwägert und die eine oder andere dieser Familien wieder mit einer Freienfamilie verwandt, die zum Verwandtschaftsverband der Familien gräflicher Abstammung gehörte. Da uns nur wenige Gattinnen und Töchter bekannt sind, drängt die allgemeine Verflechtung den Eindruck auf, daß der Blutsverband ein viel engerer gewesen sein wird als wir festzustellen vermögen. Die Einheitlichkeit, die Geschlossenheit und die geringe Familienzahl dieses Adels der Hochfreien, die ich schon 1908

in meinem »Herrenstand im Mittelalter« hervorgehoben und seitdem in zahlreichen Arbeiten betont habe, tritt unverkennbar zutage; genau wie überall sonst im Reich, sobald wir für irgendeine Gegend eine gleichartige Untersuchung durchführen. Voraussetzung ist nur die sorgfältige Ausscheidung von Gemeinfreien und von Dienstmannen, die nobiles hießen.

Ohne Anschluß an diesen Kreis hochfreier Familien haben wir in unserer Nachlese nur wenige Namen gefunden: Indersdorf, Hadorf. Die so genannt worden sind, werden schwerlich Vertreter einer sonst nie genannten Familie gewesen sein, sondern waren Söhne eines Geschlechts, das sonst unter anderen Zunamen auftritt, nur daß die Nachrichten über diese Männer zu dürftig sind, als daß wir feststellen könnten, welcher Familie sie angehören.

So kommen wir zu dem Eindruck, daß ein Adel, der alle Hochfreien umfaßt, längst vor dem 12. Jahrh. bestand. Grafenamt und Grafentitel waren längst nur persönliche Eigenschaften einzelner aus diesen hochfreien Familien. Immer noch wird behauptet, daß sie sich erst Anfang des 12. Jahrh. aus der Menge aller Freien herausgehoben hatten und daß so damals erst die hochfreien Familien entstanden seien, die dann im 12. Jahrh. den Grafen ebenbürtig auftreten¹. Das wird durch die Urkunden widerlegt, sobald wir, unbefangen von Theorien über Stände und Ständebildung, von den einzelnen Menschen ausgehen und sie in Familien zusammenfassen. Die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen alten Gaugrafen — und neueren oder geringer stehenden Edelherrenfamilien wird unhaltbar².

Das Ergebnis unserer Zusammenstellung greift weiter. Wenn es nicht angeht, sich Grafenfamilien in einem Gegensatz zu edelfreien Familien vorzustellen, ist dann nicht dem Begriff der Grafschaft der Boden entzogen? Wird dieser Begriff nicht für die Zeit, in die unsere Feststellungen fallen, von der Vorstellung der Grafenfamilie getragen? Für die karolingische Zeit sehen wir den Grafen als Vorsteher eines Bezirks, des Gaus. Unter Otto dem Großen ist der Gau zum geographischen Begriff geworden; der Graf tritt auf als Vorsteher eines Komitats. Über die Vorstellung des Komitats sind sich die Forscher nicht so einig wie über den Gau. Waren die Komitate Bezirke? Geschlossene Bezirke? Bezirke von bleibend gleicher Größe? Bezirke von gleichmäßiger innerer Geschlossenheit, so daß der Graf wenigstens die eine oder andere Amtsgewalt über alle Einwohner besaß? Welcherlei

¹ So u. a. Hermann Aubin, »Die Entstehung der Landeshoheit nach nieder-rheinischen Quellen«, 1920, S. 164 oder auch Philipp von Heck »Die Ständegliederung der Sachsen im frühen Mittelalter«, 1927, S. 107.

² Die neuesten Versuche einer systematischen Unterscheidung von Grafen und Edelfreien haben Otto Stowasser und Ernst Mayer unternommen. Vgl. die Widerlegung in meiner »Adelsherrschaft im Mittelalter«, 1927, S. 21 ff.

Amtsgewalt? Schon in der Zeit, in der die Grafen nach ihren Komitaten bezeichnet werden, das ist bis Ende des 11. Jahrh., stiehlt sich in unsere Vorstellung vom gräflichen Amtsbezirk der Gedanke an die Erbllichkeit des Grafenamtes, also die Vorstellung von Grafenfamilien, und verdrängt den Begriff des räumlichen Amtsbezirks, um so mehr als wir finden, daß die Herrschaften und Besitzungen der einzelnen Grafen weit auseinanderlagen. Da fangen um 1100 die Quellen kirchlichen Ursprungs an, die Grafen für gewöhnlich nach einem ihrer Sitze zu nennen¹. In der ersten Hälfte des 12. Jahrh. läßt sich schon kein einziger gräflicher Amtsbezirk mehr räumlich sicher umschreiben, denn die Quellen legen keinen Wert mehr darauf, uns hierfür Anhaltspunkte zu geben. Sie begnügen sich damit, uns bei dem Grafen auf Burgen hinzuweisen, die er besaß. Gleichzeitig hören die vorher so häufigen Absetzungen fast ganz auf. Das Licht, das aus den Quellen auf den Begriff des Grafenamtes und der Grafschaft fällt, strahlt nur noch von der Grafenfamilie aus. Die Vorstellung von der Grafenfamilie und allem, was ihr gehört, beherrscht das Feld. Erst mit den Begriffen der Landgrafschaft und der Landeshoheit greifen wir wieder zur territorialen Anschauung. Diese neuen Bezirkseinheiten treten aber unabhängig neben die Idee der Grafschaft, die sich endgültig auf die Familienherrschaften der Grafenhäuser zurückzieht. Und nun haben wir gefunden, daß die Vorstellung von Grafenfamilien im Gegensatz zu Freienfamilien unhaltbar ist! Ohne weiteres läßt sich daraus ablesen, wie die Begriffe Grafschaft und Komitat für die Zeit vor Entstehung der Landeshoheit umgedeutet werden müssen. Wenn wir in der Literatur bisher gewohnt waren, von Grafenrechten der Edelherren auf ihren Herrschaften oder von einer Reichsunmittelbarkeit oder einer Immunität der Hochfreien für ihre Grundherrschaften zu reden, und dabei an die teilweise Befreiung der geistlichen Herrschaften von der Gewalt des Grafen gedacht haben, so werden wir diesen Gedankengang umkehren müssen: die Grundherren besaßen eine Eigenhoheit. Das war eine hochentwickelte Herrschaft über alles Land, das ihnen zufiel, und über alle Bewohner dieser Ländereien. Einige von ihnen besaßen dazu noch ein Grafenamt mit besonderen Rechten und besonderen Pflichten gegenüber Menschen, die nicht auf dem Besitz dieser Grafen angesessen waren. Schon in den Fuldaer Traditionen aus der Karolingerzeit treten Familien reicher Grundherren hervor, und der eine oder andere aus solch einer Familie war ein Graf.

Das ist der Gewinn bei Forschungen, die irgendein Quellengebiet nach irgendeinem Gesichtspunkt erschöpfend durchzuackern versuchen: stimmt das Ergebnis mit geltenden Lehrbegriffen nicht überein, so schmelzen die eingefleischtesten Begriffe dahin. Denn die An-

¹ Vgl. hierüber Trotter im Gen. Hb. S. 10.

schauungsgrundlage, sie sich herausgestellt hat, kann nicht angefochten werden. Gewöhnlich tritt die rechtsgeschichtliche Forschung mit einer begrifflich formulierten Vorstellung an die Quellen heran, pflückt Belegstellen heraus, die diese Vorstellung stützen und überzeugt auf diese Weise, bis ein anderer Forscher kommt und auf andere Quellenstellen hinweist, die eine andere Ansicht rechtfertigen. Die Verarbeitung des Urkundenmaterials, die ohne Rücksicht auf herkömmliche Lehrbegriffe nur irgendeine Ordnung in den Stoff bringen will, zeichnet unwillkürlich Grundlinien eines Zeitbildes und der Forscher kann mit seiner Überlegung nicht mehr hinzufügen als die Farbe. Der konstruierende Dogmatiker wird an die Lebensverhältnisse mit allem ihrem schnellen Wechsel gebunden. An der Hand von Untersuchungen über einzelne Menschen und, ich glaube, nur so lassen sich die lebhaften Wandlungen im Rechtsleben Schritt für Schritt feststellen, die es gegeben haben muß, wenn ein Volk eine so außerordentliche Entwicklung fertigbringt wie das deutsche während der Jahrhunderte von Heinrich I. bis zu Friedrich II. Das nächstliegende Ordnungsziel für den Urkundenforscher ist, die Menschen, die in unseren Urkunden vorkommen, kennenzulernen, und wiederum zunächst in ihren rein persönlichen Beziehungen. Familie, Familienrecht, Erbrecht bedeuteten für den mittelalterlichen Menschen die erste, die allgemeinste, die natürlichste Gebundenheit. Alle Gebundenheit an Staat, an Kirche oder an andere Menschen durch Amtsrecht, Lehnrecht oder sonstige Gefolgspflicht war sekundärer Natur, war lösbar und war ungleichmäßig nach Art und Umfang. Institutionen waren noch nicht so stark wie heute. Wichtiger war der Mensch mit seiner angeborenen Rechtssphäre, weil er alle seine Bewegungen innerhalb dieser Rechtssphäre vollziehen mußte. Unserer Urkundenforschung blüht ein reicher Ertrag, wenn sie die Menschen, die in den Urkunden vorkommen, einzeln herausgreift und voraussetzungslos die gegenseitigen Beziehungen dieser Menschen feststellt.
